



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

BDE-Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung mit Vorschriften für die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009

Die im BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. organisierten Unternehmen stellen u. a. Komposte und Gärprodukte aus organischen Abfällen her, die als organischer Dünger oder als Bodenhilfsstoff vornehmlich in die Landwirtschaft vermarktet werden. Eine Betroffenheit zum Kommissionsvorschlag ist dadurch gegeben. Die Unternehmen haben ein großes Interesse daran, ein CE-Kennzeichen zu erwerben, um ihre Düngeprodukte, die dann das Abfallende erreicht haben, als Waren frei innerhalb der EU handeln zu können. Der BDE begrüßt daher im Grundsatz den vorgelegten Kommissionsvorschlag.

Optionale Harmonisierung

Insbesondere hält es der BDE für den richtigen Weg, das angedachte System fakultativ auszulegen, d. h. es den Anlagenbetreibern und Vermarktern zu überlassen, sich für oder gegen eine CE-Kennzeichnung auszusprechen. Das ist insbesondere auch vor dem Hintergrund wichtig, dass derzeit noch nicht absehbar ist, welche Kosten für das Konformitätsverfahren auf die Unternehmen zukommen, was vor allem für kleine und mittlere Unternehmen eine Hürde darstellen kann. Kann die Konformitätsprüfung beispielsweise mit der in vielen Ländern bereits etablierten Gütesicherung abgedeckt werden oder entstehen zusätzliche Aufwendungen? Für einige Absatzmärkte wird sich der zusätzliche Aufwand einer Konformitätsprüfung lohnen und ggf. sogar notwendig sein, für andere nicht. Die Erfordernisse des Marktes müssen daher in der Entscheidungsfindung mit berücksichtigt werden können.

In dem Zusammenhang hält es der BDE ebenfalls für erforderlich, dass Anlagen an einem Standort beide Düngeprodukte herstellen können, d. h. solche mit und solche ohne CE-Kennzeichen. Eine übliche Praxis ist beispielsweise, dass Anlagen qualitativ hochwertige Frisch- und Fertigkomposte erzeugen. Frischkomposte, die gerne von der Landwirtschaft nachgefragt werden, erreichen dabei nicht zwingend den Rottegrad III und würden das CE-Kennzeichen infolgedessen nicht erhalten können. Das gleiche Rottegut wird für andere Absatzmärkte (z. B. den Gartenbau) länger stabilisiert und gelangt dadurch in einen Bereich, der das Abfallende erreichen kann. Ein weiteres gängiges Beispiel ist die Fest-/Flüssigtrennung an Vergärungsanlagen. Das abgepresste flüssige Gärprodukt kann mit den vorgeschlagenen Anforderungen kein CE-Kennzeichen erlangen (siehe auch Abschnitt „Einheitliches Bezugssystem: Trockenmasse“), für die nachkompostierte feste Phase müsste eine Anerkennung jedoch möglich sein.



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Eingangsmaterialien

Ein entscheidender Punkt sind auch die zulässigen Eingangsmaterialien. Dieser Abschnitt scheint, insbesondere für die vom BDE betrachteten Komponentenmaterialkategorien CMC 3 (Kompost) und CMC 5 (Andere Gärückstände als die Gärückstände von Energiepflanzen), noch einmal dringend überarbeitet werden zu müssen. Es werden Ein- und Ausschlüsse vorgegeben, die möglicherweise ungewollt sind.

Beispielsweise sollte eindeutig definiert sein, was unter „Industrieschlamm“ verstanden wird. Reste oder Schlämme aus der Lebensmittelindustrie sind hervorragend geeignet, zu organischem Düngemittel verarbeitet zu werden. Gleichzeitig sollte es hier keine Widersprüche zu den Bioabfällen aus getrennter Sammlung geben, die per Definition in der Abfallrahmenrichtlinie zulässig sind. Danach sind Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben beispielsweise zulässig und im Kreislaufwirtschaftspaket (COM(2015) 595) soll diese Begriffsbestimmung noch ausgeweitet werden. Interpretationsspielräume sollten hier vermieden werden.

Die Zulässigkeit aller Materialien der Kategorie 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 geht hingegen eindeutig zu weit, denn hierunter fallen auch tote Tiere, Föten oder bestimmte Schlachthofabfälle. Besondere Bedeutung erlangt dies beim Thema Umwandlungsparameter und Temperatur-Zeit-Profile, das auch im Abschnitt „Tierische Nebenprodukte“ angesprochen wird.

Der BDE plädiert dafür, die Aufzählung der zulässigen Eingangsmaterialien noch einmal zu überarbeiten und an die gängige Praxis anzupassen. Nach jetziger Lesart gäbe es kein CE-Kennzeichen für Mischungen mit z. B. Torf. Ist das gewollt? Vorschläge zu den Eingangsmaterialien wurden auch im JRC-Bericht zum Abfallende von Komposten und Gärprodukten erarbeitet, siehe dazu Tabelle 14 in dem Bericht¹ auf Seite 159, die vom BDE unterstützt wird. Eine solche Liste könnte zur Positivliste weiterentwickelt werden, ergänzt um Abfallschlüssel. Der BDE begrüßt den Ausschluss von Klärschlamm und dem organischen Anteil von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushalten, der durch mechanische, physikalisch-chemische, biologische und/oder manuelle Bearbeitung abgetrennt wurde. Aus letzterem werden lediglich sogenannte Mischmüllkomposte oder MBA-Reste erzeugt, keine Produkte.

Einheitliches Bezugssystem: Trockenmasse

Bei den Angaben zum Nähr- und Schadstoffgehalt sollten einheitliche und damit vergleichbare Bezugsgrößen herangezogen werden. Diese sollte immer die Trockenmasse sein.

Unter Berücksichtigung der im Kommissionsvorschlag angesetzten Nährwertvorgaben fallen Komposte in den Bereich der organischen Bodenverbesserungsmittel (Produktfunktionskategorie PFC 3(A)), was für den deutschen Markt eine komplette Neubewertung bedeutet. In

¹ <http://ftp.jrc.es/EURdoc/JRC87124.pdf>



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Deutschland mit jährlich etwa 4 Millionen Tonnen Kompost gelten sie als organisches Düngemittel. Deutlich kritischer verhält es sich für flüssige Gärprodukte, die kein CE-Kennzeichen erhalten können. Ist das beabsichtigt? Wenn es bei den vorgeschlagenen Mindestnährstoffgehalten bleibt (Bezug ist das Düngeprodukt, d. h. die Feuchtmasse oder auch Originalsubstanz), wären sie kein flüssiges organisches Düngemittel (PFC 1(A)(II)). Im Gegensatz zum Kompost, der dann in die Kategorie Bodenverbesserungsmittel fällt, ist das für flüssige Gärprodukte allein schon aufgrund ihres geringen Trockensubstanzgehaltes nicht möglich. Fachlich wäre das wohl gemerkt auch keine richtige Zuordnung; flüssige Gärprodukte sind, wenn, organische Düngemittel. Der KOM-Vorschlag impliziert, dass flüssige Gärprodukte kein CE-Kennzeichen erhalten können und damit immer nationalstaatlich geregelt werden müssten. Eine Lösung wäre, das Bezugssystem auf Trockenmasse umzustellen.

Parameter/Messmethoden/Toleranzen

Auch andere Parameter sollten noch einmal kritisch hinterfragt werden und es sollte dargelegt werden, weshalb zum Teil von den Vorschlägen des JRC abgewichen wurde (z. B. in CMC 5: Maximal zulässiges Restgaspotenzial von 45 Liter Biogas pro Gramm flüchtiger Feststoffe sowie eine Mindesttemperatur von 55 °C bei der Vergärung. Ein optimaler Arbeitsbereich für thermophile Bakterien liegt eher bei 50 bis maximal 55 °C, nicht bei mindestens 55 °C).

Weiterhin würde der BDE eine Übersicht für sinnvoll erachten, welche Messmethoden angewendet werden sollen. In dem Zusammenhang erscheinen auch die angesetzten Toleranzen eindeutig zu gering zu sein. Aus dem deutschen Recht sind bei der Nährstoffbewertung beispielsweise 50 % geläufig², während im Kommissionsvorschlag für PFC 3 an dieser Stelle maximal 20 % zulässig sind. Das sollte deutlich nach oben korrigiert werden.

Tierische Nebenprodukte

Eine noch zu klärende und entscheidende Frage wird sein, wie es sich mit der grenzüberschreitenden Verbringung von Düngeprodukten verhält, die tierische Nebenprodukte enthalten. Zwar können gemäß EG-Hygieneverordnung alternative Umwandlungsparameter für Biogas- und Kompostieranlagen zugelassen werden, das wären dann die in den CMC vorgeschlagenen Temperatur-Zeit-Profile, allerdings dürfen die Fermentationsrückstände und der Kompost dann ausschließlich in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden, in dem die alternativen Parameter genehmigt wurden, es sei denn, das Verfahren wurde eigens validiert (siehe Verordnung (EU) Nr. 142/2011 Anhang V Kapitel III Abschnitt 2 Nr. 4 b in Verbindung mit Abschnitt 2 Nr. 1). Ansonsten müssen die Standard-Umwandlungsparameter (12 mm, 70 °C, 1 Std) eingehalten werden (Abschnitt 1 im o. g. Kapitel III), d. h. die Temperatur-Zeit-Profile wären nicht ausreichend. Für Komposte wären die Standard-Umwandlungsparameter allein schon wegen der Struktur des Materials nicht umsetzbar. Ein EU-weiter

² Vgl. Zeile 3.1 in Abschnitt 3 der Anlage 1 Düngemittelverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/d_mv_2012/anlage_1.html)



BDE

**Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.**
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

freier Warenverkehr sollte für Komposte jedoch möglich sein. An Regelungen, wie sie in Artikel 45 des Kommissionsentwurfs vorgeschlagen werden, muss daher zwingend festgehalten werden.

Konformitätsverfahren

Noch viele Fragen werfen sich zum genauen Ablauf des Konformitätsverfahrens auf. Der BDE würde sich an der Stelle wünschen, wenn etablierte Gütesicherungssysteme, die es in vielen Ländern bereits gibt (in Deutschland z. B. die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. mit dem RAL-Gütezeichen) eine besondere Berücksichtigung erfahren. Oder welche Rolle wird die Gütesicherung unter dem CE-Kennzeichen grundsätzlich noch spielen können?

Delegierte Rechtsakte

In Artikel 42 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I bis IV zur Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschritts zu erlassen. Die Befugnis kann vom Europäischen Parlament (EP) oder vom Rat jederzeit widerrufen werden (Artikel 43). Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem EP und dem Rat und er tritt nur in Kraft, wenn weder das EP noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung Einwände erhoben haben oder vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass keine Einwände erhoben werden. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden.

Der BDE ist grundsätzlich skeptisch, Änderungen der Anhänge über delegierte Rechtsakte umzusetzen, da es der Verband für erforderlich hält, dass auch bei zukünftigen Anpassungen die Fachexpertise aus den betroffenen Unternehmen und der anwendenden Praxis in den Entscheidungsprozess mit eingebunden werden sollte.

Berlin, 29.04.2016

Ansprechpartnerin:

Dr.-Ing. Annette Ochs

Biologische Behandlungsverfahren, Arbeitssicherheit und Qualitätsmanagement

ochs@bde.de

+49 30 590 03 35 55